

# RATAJCZAK & PARTNER mbB

RECHTSANWÄLTE

Berlin · Essen · Freiburg i. Br. · Köln · Meißen · München · Sindelfingen



RATAJCZAK & PARTNER mbB · Zollstockgürtel 59/Atelier 25 · 50969 Köln

## Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Str. 30

50668 Köln

19. August 2018

Telefon: 0221 259470-34 E-Mail: [spyra@rpmed.de](mailto:spyra@rpmed.de)

## **Beschlussantrag für die Kammerversammlung am 14. November 2018**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit stelle ich den nachfolgenden Beschlussantrag für die Kammerversammlung vom 14. November 2018. Aufgrund der Relevanz und Komplexität des Themas rege ich an, meinen Antrag vollständig zu übermitteln und als vorgezogenen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

### Antrag:

**„Die RAK Köln wirkt auf allen Ebenen nachhaltig auf die Realisierung der nachfolgend aufgeführten Punkte durch die BRAK hin und berichtet hierzu auf der nächsten Kammerversammlung.“**

Die BRAK stellt sicher, dass:

**1. regelmäßig / anlassbezogen, angemessene und unabhängige externe Audits zur Sicherheit des beA-Systems i.S.d. § 31a BRAO (d.h. neben Penetrationstest und black-box-Tests auch white-box-Tests der Clients und Server) sowie zur Gewährleistung der absolut vertraulichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung des Systems durchgeführt werden.**

**Die BRAK veröffentlicht unverzüglich und vollständig den jeweiligen Audit-Bericht inkl. aktueller Fehlerlisten (sog. „bug reports“). Ferner veröffentlicht sie ein aussagekräftiges Datenschutz- / Informationssicherheitskonzept, in dem die entsprechend der gesetzlichen Anforderungen getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen dokumentiert sind.**

Köln

Gerald Spyra, LL.M.<sup>6)12)\*</sup>

Zollstockgürtel 59  
Atelier 25  
50969 Köln  
Telefon: 0221/259 470 34  
Telefax: 0 22 67/648 956-3  
[koeln@rpmed.de](mailto:koeln@rpmed.de)

Berlin

Dr. Frank Breitzkreutz<sup>1)10)\*</sup>  
Jörn Schroeder-Printzen<sup>1)2)\*</sup>

Essen

Harald Wostry<sup>1)5)\*</sup>  
Prof. Dr. Andreas Teufer<sup>6)</sup>

Freiburg i. Br.

Peter Schabram<sup>1)\*</sup>  
Andreas Blessing<sup>1)</sup>

Meißen

Christoph Sorek<sup>1)\*</sup>  
Kerstin Peschel<sup>6)\*</sup>

München

Johannes Dauderer<sup>1)5)\*</sup>  
Florian Mangold<sup>1)5)\*</sup>  
Thorsten Ebermann<sup>1)\*</sup>  
Hans-Jörg Weber<sup>1)5)\*</sup>

Sindelfingen

Prof. Dr. Thomas Ratajczak<sup>1)2)\*</sup>  
Jan von Wallfeld<sup>4)\*</sup>  
Dr. Detlef Gurgel<sup>1)\*</sup>  
Dr. med. Helge Hölzer<sup>1)7)\*</sup>  
Dr. Clemens Winter<sup>1)\*</sup>  
Nico Gottwald<sup>1)\*</sup>  
Birte Rosenkranz<sup>1)\*</sup>  
Dr. Ulrich Wellmann<sup>3)</sup>  
Martina Winkhart-Martis<sup>1)</sup>  
Prof. Dr. Dr. med. Heiko Striegel<sup>6)8)11)</sup>  
Christian A. Schuler<sup>11)</sup>  
Michaela Hermes, LL.M.<sup>1)</sup>  
Dr. Christiane Werle<sup>1)</sup>  
Katharina Talmann<sup>6)</sup>  
Björn Rathmann<sup>6)</sup>

Of Counsel

Prof. Dr. Ulrich Gassner<sup>6)</sup>

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)  
Partnerschaftsgesellschaft mit  
beschränkter Berufshaftung  
AG Stuttgart PR 240005  
Sitz: Sindelfingen  
USt-IdNr.: DE145149760

<sup>1)</sup> Fachanwalt/-anwältin für Medizinrecht  
<sup>2)</sup> Fachanwalt für Sozialrecht  
<sup>3)</sup> Fachanwalt für Arbeitsrecht  
<sup>4)</sup> Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
<sup>5)</sup> Fachanwalt für Strafrecht

<sup>6)</sup> Medizinrecht  
<sup>7)</sup> Facharzt für Chirurgie  
<sup>8)</sup> Facharzt für Allgemeinmedizin; Sportmedizin  
<sup>9)</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>10)</sup> Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

<sup>11)</sup> Zweigstelle; Hauptkanzlei:  
Löchgauer Straße 44  
74321 Bietigheim-Bissingen  
<sup>12)</sup> Informations- und Datenschutzrecht  
\* Partner i.S. des § 3 Abs. 2 PartGG

**2. die Software-Quelltexte des beA-Systems i.S.d. 31a BRAO (des Clients und des Servers) unter einer von der Open Source Initiative anerkannten „Freie-Software-Lizenz“ jeweils aktuell zur Verfügung gestellt werden.**

**3. etwaige Störungsmeldungen das beA-System betreffend, zumindest mit Angaben über Umfang und Dauer der Störung, auf ihrer Website für die Dauer von fünf Jahren öffentlich zugänglich gemacht werden.**

**4. die Client-Software des beA-Systems zu allen aktuellen Desktop-/Client-Betriebssystemen für Windows, Linux, MacOS gleichermaßen kompatibel gehalten, dokumentiert und unterstützt werden. Um angemessene Aktualisierungen zu ermöglichen, ist eine Unterstützung zumindest auch der jeweils beiden Versionen (bei Linux: Long Term Support-Versionen), die der aktuellen Betriebssystemversion vorangegangen sind, zu gewährleisten, solange wie das jeweilige Betriebssystem vom Hersteller unterstützt wird.**

**5. offene Schnittstellen zum beA-System bereitgestellt werden, um eine breite Verwendungsmöglichkeit zu schaffen.“**

#### **Begründung:**

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) hat zu extremer Unsicherheit in der Anwaltschaft und in nachgewiesener Weise im bisherigen Einsatz zu einer Gefährdung der IT-Sicherheit geführt. Zugleich haben diverse (berechtigterweise) sehr kritische Beiträge in den Medien den Ruf der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit beeinträchtigt.

Um das Vertrauen unserer Mandanten und auch der Öffentlichkeit in die Anwaltschaft wiederherzustellen, ist es nach Auffassung des Antragsstellers essenziell, dass die Nutzung sowie der Betrieb des Anwaltspostfachs in Zukunft nachvollziehbar „sicher“ ist.

Eine ausreichende Sicherheit definiert sich maßgeblich über eine umfassende Transparenz der Software und Nachvollziehbarkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen. Insbesondere die getroffenen Schutzmaßnahmen müssen theoretisch jederzeit, von unabhängigen Personen / Institutionen mit unterschiedlichen Kompetenzen in den jeweiligen Disziplinen der IT-Sicherheit überprüft werden können und umfassenden Sicherheit-Audits standhalten.

Um etwaig durchgeführte Sicherheitsüberprüfungen nachvollziehen zu können, ist jedoch eine Offenlegung der gesamten Prüfberichte inkl. des Quellcodes der Software essenzielle Voraussetzung. Die vielfach gelebte „Security by obscurity“ (Sicherheit durch „Verschleierung“) kann nach

Ansicht des Verfassers nicht nachhaltig für Sicherheit sorgen. Vielmehr kann nur eine unabhängige, jederzeit mögliche Überprüfung des aktuellen Quellcodes mit geeigneten Tests durch unabhängige Sachverständige das Vertrauen in das beA nachhaltig stärken.

Gerade bei essenziell notwendigen Sicherheitsmaßnahmen wie der „Verschlüsselung“, ist es zwingend geboten, dass der verwendete Verschlüsselungsalgorithmus sowie die vorgenommene Implementierung praktisch von „Jedermann“ überprüf- und nachvollziehbar sind. Der Einsatz von nicht überprüfbarer „Umschlüsselung“ anstelle herkömmlicher „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ gefährdet die Vertraulichkeit und somit auch zwangsläufig die berufsrechtlich gebotene Verschwiegenheit. Sie ist nach Auffassung des Antragsstellers weder technisch noch rechtlich (vgl. § 25 III RAVPV) erforderlich. Das Notarpostfach „beN“ (§ 78n BNotO) sieht eine „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ vor [1]. Warum eine Unterscheidung in der Sicherheit zwischen Notaren und Rechtsanwälten vorgenommen werden sollte, erschließt sich dem Antragssteller nicht.

Zur Steigerung der Akzeptanz in der Anwaltschaft, aber auch zur grundsätzlichen Gewährleistung der Sicherheit, sind ferner die Unterstützung und der einheitliche Support aktueller Betriebssysteme notwendig. Nur wenn die wesentlichen in der Anwaltschaft genutzten Systeme auch allesamt unterstützt werden, ist eine umfassende Verbreitung gewährleistet. Die Client-Software muss für aktuelle Betriebssysteme zur Verfügung stehen und positiv unterstützt werden. Die beA-Client-Software ist für Windows 10 und Linux Ubuntu bspw. erst seit 2018 verfügbar [2]. Ferner sind für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Software immer auch eine aktuelle Dokumentation und der professionelle Support für die Anwaltschaft notwendig.

Wenn durch die fehlende Möglichkeit das beA nutzen zu können, etwaige Fristen versäumt werden, muss mittels entsprechender Dokumente die Möglichkeit bestehen, das mangelnde Verschulden des Anwalts nachweisen zu können, um bspw. eine Wiedereinsetzung zu erreichen. Dazu ist es jedoch zwingend notwendig, dass Störungen des beA-Systems umfassend transparent dokumentiert und bspw. über die Webseite der BRAK, eine angemessene Zeit lang abrufbar sind. Damit würde man auch direkt einen Überblick über die „Verlässlichkeit“ des beA-Dienstes erhalten.

Bisher stellt die BRAK die Schnittstellen zum beA-System nicht offen zur Verfügung, so dass nur bestimmte Hersteller von Anwaltssoftware diese kennen, ohne darüber sprechen zu dürfen oder sie optimieren zu können / dürfen. Offene Schnittstellen würden die Möglichkeiten der Implementierung in andere Systeme eröffnen, was wiederum zu Synergieeffekten mit anderen Berufsgruppen führen könnte.

Nach Kenntnis des Antragsstellers verlangte der Vorstand der RAK Berlin von der BRAK bereits im Januar 2018 die Offenlegung der Software und den Einsatz ausschließlich freier Software für das beA [3]. Der Chaos Computer Club e.V., die Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV (davit) sowie diverse Juristinnen und Juristen fordern [4] auch dies unisono als unverzichtbaren Baustein der Überprüfbarkeit und Gewährleistung der Sicherheit. Der Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr des DAV ruft die BRAK ebenfalls zur Offenlegung auf [5]. Die BRAK will bisher die Offenlegung des Quellcodes nur „prüfen“ [6], hat dieses Thema jedoch mehrfach [7] vertagt.

Die BRAK entschied die Wiederinbetriebnahme des beA trotz Sicherheitslücken, obwohl die RAK Köln wie auch diverse weitere RAKn dagegen stimmten und auch der Deutsche Anwaltverein sich durch den Ausschuss elektronischer Rechtsverkehr dagegen wandte. Die Position der RAK Köln muss nach Ansicht des Antragsstellers durch weitere Beschlüsse gestärkt werden. In diversen anderen Kammern wurden derartige Beschlüsse bereits gefasst.

In diesem Sinne:

Gestalten wir unsere Zukunft offen und sicher!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Gerald Spyra

[1] [https://www.bnotk.de/1:1203/Meldungen/beN\\_Bereitstellung\\_180223.html](https://www.bnotk.de/1:1203/Meldungen/beN_Bereitstellung_180223.html)

[2] <http://bea.brak.de/was-muss-man-jetzt-tun/technische-ausstattung-beschaffen/unterstuetzte-browser-und-betriebssysteme/>

[3] [https://www.rak-berlin.de/download/aktuelles/rak\\_berlin\\_pdfs\\_2017/Schr.anBRAKv.RADr.Mollnau08.01.18.pdf](https://www.rak-berlin.de/download/aktuelles/rak_berlin_pdfs_2017/Schr.anBRAKv.RADr.Mollnau08.01.18.pdf)

[4] <https://fsfe.org/campaigns/publiccode/bea>

[5] [https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-5-18-initiativ-stellungnahme-zum-bea-76246?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2018/dav-sn\\_5-18.pdf](https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-5-18-initiativ-stellungnahme-zum-bea-76246?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2018/dav-sn_5-18.pdf)

[6] <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/anwaltspostfach-bea-fsfe-und-ccc-fordern-veroeffentlichung-des-quellcodes-a-1188545.html>

[7] <https://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2018/presseerklaerung-15-2018/>

Rechtsanwaltskammer Köln  
Riehler Str. 30  
50668 Köln

Fax: 0221 - 97 30 10-50

**Antrag zur Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln vom 14.11.2018 des Kollegen Gerald Spyra (<https://www.rpmed.de/gerald-spyra.html>) zum beA-System vom 19. August 2018.**

Ich schließe mich dem o.g. Antrag des Kollegen Spyra an und beantrage die Aufnahme in die Tagesordnung der Kammerversammlung:

Name und Kanzleianschrift des Mitglieds der RAK Köln (in Druckbuchstaben, ggf. Stempel):

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitglieds der RAK Köln

**Hinweis:**

Das ORIGINAL muss am 31.8.2018 bei der RAK Köln vorliegen.

Bitte bis spätestens **29. August 2018 (eingehend)** an RA Jörg Bange ([www.bangewasert.de](http://www.bangewasert.de)) schicken, damit dieser es im Auftrag von RA Spyra an die Rechtsanwaltskammer übermittelt. Um eine Übersendung vorab per Fax an RA Bange wird gebeten.